AK4U Die junge Arbeiterkammer

AK SALZBURG
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

BERUFSSCHULE

Lernen gehört dazu

HOTLINE
0662-8687-94

EIN RATGEBER DER JUNGEN AK

„Es ist wichtig, die eigenen Rechte und Pflichten im Job zu kennen. Gut zu wissen: Bei Fragen und Problemen steht dir deine Arbeiterkammer mit Rat und Hilfe zur Seite."

Siegfried Pichler
AK Präsident

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Impressum
Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg,
Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg. Offenlegung gem.
§ 25 Mediengesetz: siehe https://sbg.arbeiterkammer.at/impressum.html
Zulassungsnummer: AK Wien DVR 003 1208
Titelfoto: ©loreanto - Fotolia.com
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Jürgen Fischer
(Autor Kern: AK Steiermark 01/2014)
Redaktion: Stephan Gabler
Grafik Umschlag: Gabriele Gallei
Druck: AK Eigenvervielfältigung
Verlags- und Herstellungsort: Salzburg

Stand: März 2017

AK
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN
DIE KRAFT VON MEHR ALS DREI MILLIONEN

www.ak-salzburg.at

BERUFSSCHULE

Lernen gehört dazu

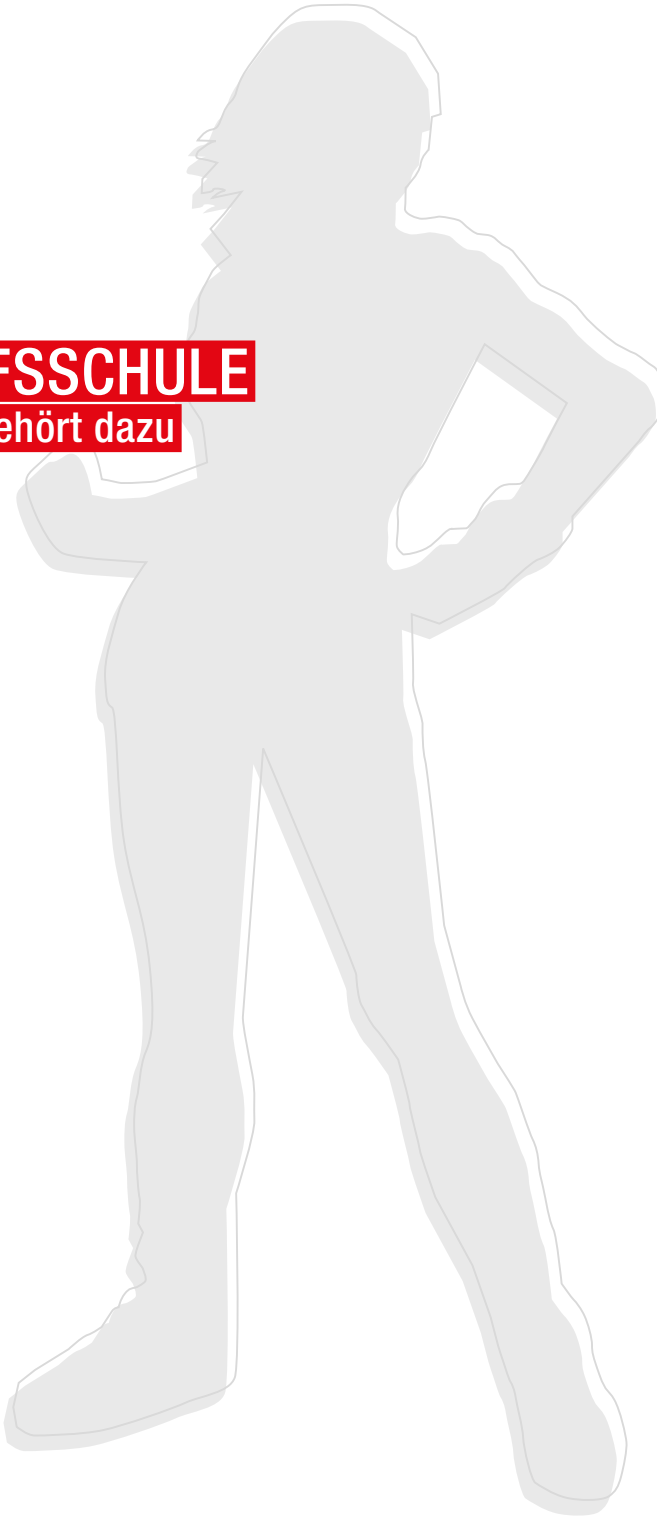

Wie kommst du in die Berufsschule?

Dein/e Lehrberechtigte/r muss dich binnen 2 Wochen ab Beginn der Lehre in der zuständigen Berufsschule anmelden. Dann wirst du von der Berufsschule schriftlich in die Schule einberufen. Du musst in jedem Lehrjahr mindestens einmal in die Schule einberufen werden.

Welche Berufsschule ist für dich zuständig?

Es gibt eine genaue Einteilung, welche Berufsschule für deinen Lehrberuf zuständig ist. Du findest die für deinen Lehrberuf zuständige Berufsschule unter
www.berufsschule.at.

Wie lange dauert die Berufsschule?

Es gibt lehrgangsmäßig geführte Berufsschulen. Ein Lehrgang dauert zwischen 4 und 13 Wochen, je nach Lehrberuf und Lehrjahr. Musst du die Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen, wird diese auch lehrgangsmäßig geführt.

Was muss dein/e Lehrberechtigte/r tun?

Für deine Ausbildung sorgen und dir die Zeit zum Schulbesuch freigeben. Während der Berufsschule muss dir die Lehrlingsentschädigung bezahlt werden.

Darf die/der Lehrberechtigte den Berufsschulbesuch verschieben?

Sobald eine Einberufung durch die Berufsschule erfolgt ist, darf der Termin durch den/die Lehrberechtigte/n nicht mehr verschoben werden. Nur wenn auch du und deine Eltern mit der Verschiebung einverstanden sind, kann ein Antrag an die Berufsschule gestellt werden.

Welche Kosten können entstehen?

Es kann notwendig sein, dass du im Internat untergebracht wirst. Die Kosten des Internats zahlt der/die Lehrberechtigte für dich, dafür kann er/sie aber die Lehrlingsentschädigung einbehalten. Sind die Internatskosten höher als deine Lehrlingsentschädigung, darf dir der Differenzbetrag nicht angerechnet werden;
sind die Internatskosten niedriger, erhältst du den Rest ausbezahlt.

Im Kollektivvertrag können für dich günstigere Regelungen vorgesehen sein (z. B. Handel, Metallgewerbe etc.).

Suchst du dir eine private Unterkunft bei der Berufsschule, braucht dir dein/e Lehrberechtigte/r keine Kosten zu ersetzen, muss dir aber deine Lehrlingsentschädigung weiterbezahlen.

Welche Pflichten hast du in der Berufsschule?

In der Unterrichtszeit (maximal 9 Stunden täglich, mit Freigegenständen maximal 10 Stunden täglich) musst du anwesend sein. Ausnahmen: Erkrankung, Behördenwege, Arztbesuche u. Ä. nach Meldung an die Schule und Krankmeldung auch im Lehrbetrieb.

Du hast auch im Unterricht mitzuarbeiten und Weisungen zu befolgen. Gegenüber LehrerInnen und SchülerInnen musst du dich ordentlich verhalten. Hältst du diese Pflichten nicht ein, kannst du der Schule verwiesen werden.

Was machst du in der Berufsschule?

Du wirst für deinen zukünftigen Beruf theoretisch und praktisch unterrichtet, du besuchst Schulveranstaltungen und schreibst Hausarbeiten.

Welche Prüfungen gibt es?

Schularbeiten sind schriftliche Prüfungen, die am Beginn des Unterrichtsjahres bekannt zu geben sind und eine Unterrichtsstunde dauern.

Schriftliche Überprüfungen, wie Tests oder Diktate, können bis zu maximal 50 Minuten Dauer pro Lehrfach und Lehrgang verlangt werden.

Mündliche Prüfungen dürfen maximal 10 Minuten dauern und müssen aus mindestens 2 Fragen bestehen. Sie können gehalten werden, wenn du deine Note verbessern willst oder ansonsten mit einem „Nicht genügend“ benotet wirst.

Musst du arbeiten gehen, wenn schulfrei ist?

Entfällt an einem Schultag der gesamte oder ein Teil des Unterrichts, musst du grundsätzlich arbeiten gehen.

Wenn einzelne Schulstunden ausfallen, ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Unterrichtszeit und die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule sowie die im Betrieb zu verbringende Zeit die tägliche Arbeitszeitgrenze nicht überschreiten.

Was passiert, wenn du durchfällst?

Du kannst eine Klasse wiederholen. Der mehrmalige Besuch einer Schulstufe ist möglich.

Bekommst du ein Zeugnis?

Die Berufsschule stellt dir für jedes Schuljahr ein Zeugnis aus, das musst du im Betrieb vorlegen.

Wenn dein/e Lehrberechtigte/r oder dein/e AusbilderIn es verlangt, musst du auch Hefte und sonstige Unterlagen aus der Berufsschule im Lehrbetrieb vorlegen.

Wer vertritt dich in der Berufsschule?

In jeder Klasse ist ein/e KlassensprecherIn und in jeder Berufsschule ein/e SchulsprecherIn zu wählen. Die Klassen- und SchulsprecherInnen vertreten die Interessen der SchülerInnen gegenüber der Schule und gestalten das Schulleben mit.

Wer zahlt die Fahrten in die Berufsschule?

Wenn du mit dem öffentlichen Verkehrsmittel täglich in die Berufsschule fährst, hast du Anspruch auf die SchülerInnenfreifahrt. Der Selbstbehalt beträgt derzeit € 19,60 pro Lehrjahr.

Der Antrag und der Erlagschein sind bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Auskünfte erteilt die Familienservice-Hotline: 0800/240 262 zum Nulltarif.

Wer bei der Berufsschule wohnen muss und nur am Wochenende heimfährt, hat leider keinen Anspruch auf Freifahrt. Es können lediglich Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Welche Beihilfen gibt es?

Wenn du täglich in die Berufsschule fährst, kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kannst und der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist, haben deine Eltern Anspruch auf eine Schulfahrtbeihilfe. Der Antrag ist bis zum 30. 6. des dem Schuljahr folgenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Bis zu einer Wegstrecke von 10 km werden € 13,10, über 10 km € 19,70 pro Monat bezahlt.

Wenn du von der Berufsschule nur am Wochenende heimfährst, kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kannst und der kürzeste Weg in eine Richtung mindestens 2 km lang ist, haben deine Eltern Anspruch auf eine Schulfahrtbeihilfe.

Der Antrag ist bis zum 30. 6. des dem Schuljahr folgenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Nach der Länge der Wegstrecke werden € 19,– bis € 58,– bezahlt.

CHECKLISTE

- ❍ Ich weiß, welche Berufsschule ich besuche.
- ❍ Ich habe für eine Unterkunft an der Berufsschule gesorgt.
- ❍ Ich weiß, wie viel mir der/die Lehrberechtigte während der Berufsschulzeit bezahlen muss.
- ❍ Ich habe meinen Eltern gesagt, welche Beihilfen sie beantragen können.
- ❍ Ich weiß, wer mir bei Problemen helfen kann.

NOTIZEN

AK4U Die junge Arbeiterkammer

FOLGE DER JUNGEN AK AK4U IMMER AKTUELL AUF FACEBOOK

Wir freuen uns über eure Kommentare und Beiträge.
www.facebook.com/ak4u.community

E-MAIL NEWSLETTER JETZT KOSTENLOS ABONNIEREN

Immer top informiert mit den AK-Newslettern.
Einfach anmelden: **www.ak-salzburg.at**

DIGITALE BIBLIOTHEK DER ARBEITERKAMMER SALZBURG

20.000 Bücher gratis lesen.
Einfach anmelden: **www.ak-salzburg.at**

AK SALZBURG

Kammer für Arbeiter und Angestellte

Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
Tel.: 0662-8687
Fax: 0662-876258
kontakt@ak-salzburg.at
www.ak-salzburg.at

BEZIRKSSTELLEN

TENNENGAU: 5400 Hallein | Bahnhofstraße 10
Tel.: 06245-84149 | Fax: 06245-84149-76

PONGAU: 5500 Bischofshofen | Gasteiner Straße 29
Tel.: 06462-2415 | Fax: 06462-3113-20

PINZGAU: 5700 Zell am See | Ebenbergstraße 1
Tel.: 06542-73777 | Fax: 06542-74124-22

LUNGAU: 5580 Tamsweg | Regierungsrat-Haas-Platz 4
Tel.: 06474-2349 | Fax: 06474-2349-14

Die AK-Card zahlt sich aus

AK SALZBURG
GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Ihre Vorteile

Jeden Monat gibt es **mit der AK-Card zahlreiche Aktionen** für Kultur, Bildung, Sport, Gesundheit... u.v.m.

Nutzen Sie die AK-Card digital und erhalten Sie Infos aus erster Hand: mobile-pocket.

>>> Gut beraten mit der Arbeiterkammer Salzburg: www.ak-salzburg.at T: 0662/8687